

Das Pfund Butter: 2,80 Mk.

Der Oberbefehlshaber der Marken, Generaloberst v. Kessel, hat in Anbetracht der auffälligen Preistreiberereien, die in den letzten Wochen auf dem Buttermarkt herrschten, Höchstpreise für Butter festgesetzt. Von heute ab kostet die beste Butter nur 2,80 Mark. Die Verordnung, die die meisten Groß-Berliner Hausfrauen sicherlich mit Genugtuung begrüßen werden, hat folgenden Wortlaut:

Im Kleinhandel mit Butter ist in den letzten Tagen eine sprunghafte Steigerung der Preise eingetreten. Maßnahmen der Reichs- und Staatsregierung zur Regelung der Preisbewegung am Buttermarkt stehen bevor. Um einer weiteren Preissteigerung bis dahin vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, folgendes anzuordnen: Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Zusammenhange mit dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 339) bestimme ich für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg: Im Kleinverkauf darf der Preis für Butter den Betrag von zwei Mark und achtzig Pfennige für das Pfund nicht überschreiten. Dieser Preis gilt nur für beste Ware; für geringere Ware ist der Preis entsprechend niedriger zu bemessen. Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Oktober 1915 einschließlich. Ueberschreitungen des festgesetzten Höchstpreises werden gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ich weise ferner darauf hin, daß die Händler, welche die von ihnen zur Veräußerung erworbene Butter zurückhalten, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, oder welche den Handel mit Butter einschränken, um deren Preis zu steigern, nach § 5 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 487) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden. Die Polizeibehörden sind zur unnachsichtigen Anwendung dieser Strafvorschriften angewiesen.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Unmittelbar bevor steht eine Anordnung der preussischen Staatsregierung (auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. September 1915), die weitere Einschränkungen in der Verwendung der Milch zu gewerblichen Zwecken vorsieht, um für die Versorgung der Bevölkerung mit Frischmilch größere Milchmengen freizumachen. Wie wir hören, wird die Anordnung im Einzelnen enthalten:

1. das Verbot des Inverkehrbringens von Sahne, abgesehen vom Vertrieb von Sahne zur Herstellung von Butter; 2. das Verbot der Verwendung von Milch und Sahne zur Herstellung von Schokolade, Bonbons, Pralines usw.; 3. das Verbot der Herstellung von Schlagahne schlechthin; 4. das Verbot der Verfütterung von Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind; 5. das Verbot der Verwendung von Magermilch bei der Bereitung von Brot; 6. das Verbot der Verwendung von Milch bei der Fabrikation von Farben; 7. das Verbot der Verarbeitung von Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke; 8. das Verbot der Herstellung von Sahnepulvern. Milchpulver sollen im Sinne der Anordnung wie Milch behandelt werden.

Die Durchführung der Anordnung bietet — so hofft wenigstens das Ministerium des Innern — die Gewähr, daß sowohl die produzierte Milch unmittelbar in größtmöglichem Um-

fange der Volksernährung zugeführt wird, wie der in der Milch enthaltene Fettgehalt in der Hauptsache zur Butterbereitung verwendet wird. Die Anordnung, die baldigst ergänzt werden wird, durch eine Regelung der Preisbewegung am Buttermarkt, dürfte einen großen Teil der vorhandenen Mißstände in kurzer Zeit abhelfen.

Die Stadtverordneten Barkowski und Genossen haben der Stadtverordneten-Versammlung Berlin folgenden dringlichen Antrag unterbreitet.

Welche Maßnahmen gedenkt der Magistrat zu treffen, gegenüber der anhaltenden Preissteigerung der allernotwendigsten Lebensmittel."

Dieser Antrag soll diesen Donnerstag zur Beratung kommen.